



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

03/2017

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

hiermit sende ich Ihnen die neuste Ausgabe der
TVN VereinsInfo.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge geben Ihnen
gute Hilfe für Ihre tägliche Vereinsarbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen (Breitensportwart)



Inhalt

Breitensport

Seminare

**04.03.2017, 10 – 14 Uhr (C
Hilden): Pressearbeit in den
Vereinen**

Vereinsförderung 2017

Einladung Mitgliederversammlung

Einnahmequellen

Sicherheit im Schnee

DOSB Jugendbericht

Seminar



Für das Seminar „Pressearbeit in den Vereinen“ sind noch Plätze frei.

Um dieses Seminar durchführen zu können, müssen mindestens 10 Teilnehmer daran teilnehmen, da sich sonst der Aufwand und die geldliche Investition nicht lohnen.

Deshalb wiederhole ich an dieser Stelle nochmals den Aufruf zu diesem Seminar.

Seminar 2-2017: Presseseminar „Guter Text ist kein Hexenwerk“

Sa. 04.03.2017 von 10.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr Anmeldeschluss Montag 28.02.2017 Ort: TC Hilden, Am Heidekrug 46, 40724 Hilden

Sollten sich bis zum 28.02.2017 nicht mindestens 10 Personen angemeldet haben, muss ich das Seminar leider absagen.

Referent: Caroline Büsken M.A. (Freie Journalistin)

Seminarinhalte:

Gute Presstexte sind keine Hexerei!

Die Workshop-Teilnehmer entwerfen Texte zu verschiedenen Anlässen und erarbeiten gemeinsam Mustertexte, mit

denen man später weiterarbeiten kann. Korrespondenz mit den Redakteuren, Ankündigungen und Nachberichte... verbindlich im Ton, kurz und knackig der Inhalt... das fällt oft nicht leicht, ist aber weitgehend eine Sache der Übung. Der Workshop richtet sich an Teilnehmer, die gerne besser und schneller zu medientauglichen Texten kommen möchten. Für die (auch) unterhaltsame, stressfreie Veranstaltung bringen die Teilnehmer bitte ihre **Laptops (+ Verlängerungskabel) + USB-Sticks + digitalisiertes Vereinslogo** mit.



© Ani-Bilder

TVN Vereinsförderung

Auch im Jahr 2017 setzt der TVN die Vereinsförderung fort.

Das Thema für 2017 lautet:

Jugendförderung

Wenn Sie hierzu ein Konzept haben, dass auch anderen Vereinen helfen kann, bewerben Sie sich mit den entsprechenden Unterlagen.

Das Anmeldeformular liegt als Anlage bei.

Bedingungen für die Bewerbung

A. Förderbudget

Der Tennis-Verband Niederrhein (TVN) stellt im Jahr 2017 ein Budget in Höhe

von insgesamt **1'750 Euro** zur Verfügung, mit dem die Mitgliedsvereine gefördert werden sollen. Die Mitgliedsvereine können sich einmal pro Jahr mit einer breitensportlichen Maßnahme unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen um einen Zuschuss bis zum **31.10.2017** bewerben.

B. Förderungswürdige Maßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen sind Konzepte/Aktivitäten in folgenden Themengebieten:

- **besondere Jugendförderung im Tennisverein**

C. Zuschussvoraussetzungen

1. Es handelt sich um eine förderungswürdige und breitensportliche Maßnahme.
2. Die Bewerbung erfolgt mittels des beigefügten Antragsformulars (siehe Anlage).
3. Der Verein hat die positiven Auswirkungen seiner Maßnahme darzustellen und zu belegen. Hierzu erstellt der Verein einen Bericht inkl. Fotos zu der Maßnahme.
4. Der Verein legt eine Bescheinigung über die Teilnahme mind. eines Vereinsvertreters an einem TVN-Seminar oder an einer Bezirksveranstaltung zur Vereinsförderung vor.
5. Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Maßnahme (Bericht und Fotos) auf der Internetseite des TVN www.tvn-tennis.de veröffentlicht werden darf.
6. Für die betreffende Maßnahme wurde bisher kein Zuschussantrag gestellt.
7. Der Verein ist Mitglied im Tennis-Verband Niederrhein e.V.

8. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Sports – und kann dies durch einen aktuellen Freistellungsbescheid nachweisen.

D. Verteilung des Zuschusses

Die Breitensportkommission des TVN entscheidet im November 2017 darüber, welche Maßnahmen als förderungswürdig zu betrachten sind und in welcher Höhe die einzelnen Bewerber gefördert werden. Die Höhe der individuellen Förderung richtet sich dabei nach der Qualität, der Vorbildlichkeit, der Nachhaltigkeit und dem Innovationsgrad der Maßnahme.

Hieraus ergibt sich eine Platzierung, für die grundsätzlich folgende Verteilung des Zuschusses gelten soll:

- 1. Platz: 1.000 Euro
- 2. Platz: 500 Euro
- 3. Platz: 250 Euro

Hinweis: Sollten mehrere qualitativ hochwertige Bewerbungen eingehen, behält sich die Breitensportkommission eine andere Verteilung des Förderbudgets vor – insbesondere wenn das Förderbudget mangels förderungswürdiger Bewerber nicht voll ausgeschöpft wird.

E. Bewerbung und Einsendeschluss

Die Bewerbung ist unter dem Stichwort „Vereinsförderung 2017“ zu richten an:

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Frau Lindhorst
Hafenstr.10, 45356 Essen

Email: lindhorst@tvn-tennis.de

Einsendeschluss ist der 31.10.2017



MITGLIEDERVERSAMMLUNG: POSTALISCH ODER PER E-MAIL EINLADEN?

Form muss der Satzung entsprechen

Form der Einladung zur Mitgliederversammlung

Wie ist ordnungsgemäß einzuberufen?

Das Vereinsrecht enthält in den §§ 21 – 79 BGB keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Die Form der Einberufung oder Einladung muss in der Satzung festgelegt werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Dort kann grundsätzlich frei bestimmt werden, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Wann gilt die Einladung als erfolgt?

Die Form muss so gewählt werden, dass jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann, damit es von seinem Recht auf Teilnahme Gebrauch machen kann (OLG Hamm OLGZ 1965, 65). Dieser Form genügen zunächst alle Einladungsformen, die zu einer **unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder** führen, ohne dass diese daran mitwirken.

Die Satzung kann regeln, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Telefax, durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeige in einer konkret bezeichneten Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal, Aushang am schwarzen Brett der Sportstätte oder in Textform (Brief, Mail oder Telefax) zur Mitgliederversammlung eingeladen wird.

Die satzungsmäßig bestimmte Form muss sicherstellen, dass alle Mitglieder unter gewöhnlichen verkehrsüblichen Umständen von der Berufung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangen können. Ein Anschlag am schwarzen Brett im Vereinsheim oder eine Anzeige in einer nur regional verbreiteten Zeitung ist dann nicht ausreichend, wenn die Mitglieder bundesweit verstreut leben.

Welche Satzungsregelungen sind für die Einladung unzulässig?

Die Form der Berufung muss in der Satzung bestimmt geregelt werden. Unzulässig sind ungenaue Regelungen.

Folgende Formulierungen hat die Rechtsprechung als zu unbestimmt bewertet:

- „durch Presseveröffentlichung“ (OLG Hamm vom 23.11.2010, Az. 15 W 419/10)
- „in der örtlichen Tagespresse“ (LG Köln MittRhNotK 1979, 191)
- „durch ortsübliche Bekanntmachung“ (OLG Zweibrücken vom 16.07.1984, Az.: 3 W 87/84)
- „durch Aushang“ (ohne Angabe des Aushangortes; OLG Zweibrücken vom 16.07.1984, Az.: 3 W 87/84)
- „Die Berufung erfolgt durch einfachen Brief oder in sonst geeigneter Weise.“

Viele Vereine neigen dazu unterschiedliche Einberufungsformen alternativ in der Satzung regeln zu wollen. Ob für die Form der Berufung wahlweise zwei oder

mehrere Möglichkeiten der Bekanntmachung vorgesehen werden können, ist in Literatur und Rspr. streitig. Der Überblick über den Streitstand findet sich in Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl., Randnr. 679.

Da die Form der Einberufung mit der Auflistung zahlreicher Alternativen in der Satzung unübersichtlich wird und daher vom Registergericht als zu unbestimmt zurückgewiesen werden kann, wird von der Regelung zahlreicher Einberufungsalternativen in der Satzung abgeraten, die mehrere Wege der Bekanntmachung wahlweise erlauben.

Die zusätzliche Information der Mitglieder ist unproblematisch.

Beispiel: „Die Mitgliederversammlung wird in Textform (Brief oder E-Mail) einberufen. Zusätzlich soll die Einberufung am schwarzen Brett der Sporthalle Berliner Straße veröffentlicht werden.“

Einladungsform per E-Mail

Mit der Frage der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung haben sich in den letzten Jahren verstärkt die Gerichte befasst.

So haben das OLG Zweibrücken und das OLG Hamburg festgestellt, dass die **Einberufung eines e.V. per E-Mail ohne Unterschrift formwirksam** ist, wenn die Satzung die Einberufung in schriftlicher Form vorsieht (OLG Hamburg vom 06.05.2013, Az. 2 W 35/13; OLG Zweibrücken vom 04.03.2013, Az.).

Mitglieder, die per E-Mail nicht erreichbar sind, sind weiterhin postalisch - oder falls möglich per Fax - einzuladen, wenn die Satzung nur die "schriftliche Einladung" vorsieht. Andernfalls würde ihre

Kenntnisnahme von der Einladung unzulässig erschwert.

Von der Einberufungsform „**Veröffentlichung in einer Zeitung**“ wird aus Kostengründen abgeraten. Die Einberufung hat die komplette Tagesordnung zu enthalten. Die Veröffentlichung der kompletten Tagesordnung in der Zeitung mit erforderlichen Anlagen bei Satzungsänderungen dürfte für viele Vereine zu teuer sein.

Wann gilt die Einladung als erfolgt‘?

Mit Festlegung der Berufungsform regelt die Satzung auch, ob die Berufung wirksam wird mit Bekanntmachung, Absendung oder Zugang. Sinnvoll ist, auf die Absendung der Berufung abzustellen, da der Zugang in der Regel nicht beweisbar ist.

Es wird hinsichtlich einer sachgerechten Satzungsregelung für die Berufung der Mitgliederversammlung für Sportvereine auf die Muster-Satzung des LSB NRW für Sportvereine (Auflage: Juli 2014) verwiesen.

Mit dem u.s. Link, können Sie ein Muster einer Vereinssatzung des LSB ansehen.

<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/satzung/das-muster-einer-vereinssatzung>

© LSB 02.2017

EINNAHMEQUELLEN EINES SPORTVEREINS



Kleine Checkliste für den kurzen Überblick

Breitensport

Ohne regelmäßige Einnahmen kann kein gemeinnütziger Sportverein überleben. An erster Stelle stehen dabei üblicherweise die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förderzuschüsse oder auch Umlagen. Daneben gibt es aber noch eine Reihe weiterer möglicher und typischer Finanzierungsquellen. Der DOSB hat diese in einer kleinen Checkliste als praktische Hilfe für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit zusammengestellt. Zusätzlich vermittelt eine Tabelle den schnellen Überblick darüber, wie die verschiedenen Einnahmen steuerlich einzuordnen sind.

Mit dem u.s. Link kommen Sie zur DOSB-Checkliste „Einnahmequellen eines Sportvereins“.

http://www.ehrenamt-im-sport.de/fileadmin/fm-ehrenamtisport/Ehrenamt-im-Sport.de/Downloads/Rat_und_Tat/TOP_5/5_2-Einnahmequellen-eines-Sportvereins.pdf?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+2+Februar+2017

© LSB 02.2017



LEITFADEN ZUR SICHERHEIT IM SCHNEE SPORT

Broschüre mit vielen Tipps hilft Unfälle zu vermeiden

Ski- und Snowboardfahren begeistert Millionen von Menschen in Deutschland und weltweit. Die **Arbeitsgemeinschaft "Sicherheit im Sport"** hat eine Broschüre zur Sicherheit und Unfallverhütung im Schneesport herausgegeben. Der Leitfaden behandelt Themen wie Ausrüstung, Materialpflege und Bekleidung, stellt Übungen zur Saisonvorbereitung vor, gibt Empfehlungen zum Fahrverhalten auf der Piste und erläutert Sofortmaßnahmen bei Unfällen. Checklisten zu den einzelnen Kapiteln liefern eine praktische Unterstützung. Ein Glossar zu wichtigen Fachbegriffen rundet die Publikation ab.

Mit dem u.s. Link können Sie sich die Broschüre „Schneesport. Mit Sicherheit mehr Spaß“ herunterladen.

https://www.arag.de/medien/pdf/flyer-broschueren/vereine-verbaende/schneesport_pr%C3%A4vention.pdf?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+2+Februar+2017

© LSB 02.2017



10. KINDER- UND JUGENDBERICHT FÜR NRW ERSCHIENEN

Leistungen und Herausforderungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Die Landesregierung hat ihren 10. Kinder- und Jugendbericht vorgelegt.

Die 200 Seiten starke Publikation umfasst den Berichtszeitraum von 2010 bis 2016 und stellt die wichtigsten Entwicklungstendenzen, Leistungen und Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW vor. Neben vielen Einzelthemen und Aspekten, wie z. B. der Jugendverbandsarbeit oder der Bildung im schulischen Ganztage, widmet ein eigenes Kapitel auch die Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Der Bericht steht auf der Website der Landesregierung zusammen mit Expertisen zu einigen speziellen Themen zum Download zur Verfügung.

Mit dem u.s. Link können Sie den Jugendbericht der Landesregierung einsehen.

https://www.mfkjks.nrw/10-kinder-und-jugendbericht-der-landesregierung-nordrhein-westfalen?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+2+Februar+2017

© LSB 02.2017



Lizenzfreies Stockbild Bild 2279 Dreamstime.com

Selbstschutz mit Risiko: Das sollten Sie über Pfefferspray wissen

Rechtsanwalt Udo Vetter erklärt, ob Sie die kleine Dose in Ihrer Tasche für den Ernstfall mitnehmen dürfen – und ob Sie Pfefferspray überhaupt zum Schutz einsetzen dürfen.

Weiteres zu diesem Thema lesen Sie in der Anlage „Pfefferspray“ zu dieser Ausgabe

Veröffentlicht am:06.02.2017 © ARAG 02.2017

Ausblick

Ein Tenniszitat zum Schluss

"Der Trainer ist so gut und so schlecht wie der Spieler. Wenn der Spieler verliert, ist der Trainer immer schuld, und wenn der Spieler gewinnt, hat der Trainer hervorragend gearbeitet. Das ist beim Tennis so, wie beim Fußball."
von [Boris Becker](#) (dt. Tennisspieler)



Kontakt und Impressum

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20

E-Mail: info@tvn-tennis.de
www.tvn-tennis.de
www.facebook.com/tvn.Tennis

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>

© 2017 Tennis-Verband Niederrhein e.V.